

## Klientenrundschreiben

Wien, im April 2012

*Das sogenannte Sparpaket*

## UMWIDMUNGSABGABE UND LIEGENSCHAFTSBESTEUERUNG

<b>Bisherige Rechtslage:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gewinne aus Umwidmungen steuerfrei</li> <li>➤ Veräußerung privater Liegenschaften außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist zur Gänze steuerfrei</li> </ul>
<b>Neue Rechtslage:</b>	<p>Ab 1.4.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften werden auch außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist besteuert und zwar mit 25 %. Dies ist ein Nachteil, aber auch ein großer Vorteil, da ansonsten diese Gewinne mit bis zu 50 % besteuert wurden.</li> <li>➤ Der 25 %-ige Steuersatz soll auch im betrieblichen Bereich gelten.</li> <li>➤ Hauptwohnsitze (mindestens zwei Jahre durchgehend) und Häuselbauer (selbst hergestellte Gebäude) bleiben unberührt.</li> <li>➤ Bei Verkauf nach zehn Jahren wird die Besteuerung durch Inflationsabschlag von jährlich 2,5 % (bis zu maximal 50 %) abgemildert: Verhinderung der Substanzbesteuerung.</li> </ul>
<b>Ab wann gilt die neue Rechtslage?</b>	Gilt für Liegenschaften, die nach dem 1.4.2002 angeschafft wurden und nach dem 31.03.2012 veräußert werden.
<b>Veräußerung von Altvermögen (=vor dem 1.4.2002 angeschafft):</b>	<p>Für Verkäufe dieser Liegenschaften ab 1.4.2012 gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Werden hier umgewidmete Liegenschaften veräußert, wird eine Steuer von 15 % des Verkaufspreises berechnet.</li> <li>➤ Für Veräußerungen von Liegenschaften ohne Umwidmung beträgt der Steuersatz 3,5 % vom Verkaufspreis.</li> </ul>

## GRUPPENBESTEUERUNG

<b>Bisherige Rechtslage:</b>	Verluste ausländischer Tochtergesellschaften konnten im Rahmen der Gruppenbesteuerung voll angesetzt werden.
<b>Neue Rechtslage:</b>	Beschränkung der Verlustabschreibung: Der nach österreichischen Vorschriften umgerechnete ausländische Verlust darf maximal in Höhe des im Ausland ermittelten Verlustes abgezogen werden.

## MINERALÖLSTEUER

Begünstigung bei Bussen, Schienenfahrzeugen und Agrardiesel wird abgeschafft:

Streichung der :

- Steuerbefreiung für im Ortslinienverkehr eingesetzte Fahrzeuge
- MöSt-Rückvergütung für Schienenfahrzeuge und für Agrardiesel

## SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE

<b>Arbeitnehmer, die mehr als € 184.000 brutto pa verdienen:</b>	<p>Von 2013 bis 2016 muß ein Solidarbeitrag zur Budgetsanierung geleistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bis zu einem Monatsbruttobezug von € 13.280 (€ 185.920 pa) bleiben 13. und 14. Bezug unverändert mit 6 % besteuert.</li><li>➤ Bei darüber hinausgehenden Bezügen wird der 13. und 14. Bezug bis zu einer Grenze von € 25.781 mit 27 % besteuert.</li><li>➤ Bei weiteren darüber hinausgehenden Bezügen bis € 42.477 pm: Lohnsteuer 35,75 %.</li><li>➤ Darüber hinaus gilt der Spitzensteuersatz von 50 % weiter.</li></ul>
<b>Einkommensteuerpflichtige (Unternehmer):</b>	<p>Der 13 %-ige Gewinnfreibetrag (GFB) für Gewinne ab € 175.000 wird wie folgt reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000: Reduktion GFB auf 7 %</li><li>➤ für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000: Reduktion GFB auf 4,5 %</li><li>➤ über € 580.000: kein GFB mehr</li></ul>

## HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE

<b>Bausparen:</b>	Die Prämie wird halbiert und beträgt somit max zwischen 1,5 % und 4 %.
<b>Prämie für Zukunftsvorsorge (Wertpapiere):</b>	Reduktion der Prämie befristet bis 2016 von 5,5 % auf 2,75 %. Dh, basierend auf 2012 beträgt die Prämie 2013 nur 2,75 % plus 1,5 %, also 4,25 %.

## SOZIALVERSICHERUNG

<b>Beitragsharmonisierung bei Pensionen:</b>	Sofortige Anhebung der Beitragssätze von 17,5 % auf 18,5 % im GSVG und von 15,5 % ebenfalls auf 18,5 % im Bereich BSVG.
<b>Arbeitgeberbedingte Beendigung des Dienstverhältnisses:</b>	Eine Manipulationsgebühr iHv € 110 wird bei Kündigung vorgeschrieben. Dadurch sollen positive Effekte in der Beschäftigung entstehen. Es handelt sich um eine reine Geldbeschaffungsaktion, wobei der Titel für diese armselige Bundesregierung nicht blöd genug sein kann.
<b>Höchstbeitragsgrundlage:</b>	Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage bei der Pensionsversicherung um zusätzlich € 90. Dh, die Beitragsgrundlage beträgt pa nicht € 59.220, wie bei der Krankenversicherung, sondern € 59.310.

## Diverse Neuigkeiten

### FAHREN MIT AUSLÄNDISCHEM KENNZEICHEN IN ÖSTERREICH

<b>Problem:</b>	Die Finanz führt derzeit schwerpunktmäßig Kontrollen bei in Österreich verwendeten KFZ mit ausländischen Kennzeichen durch. Kontrolliert wird, ob diese KFZ im Inland zugelassen werden müßten und daher NoVA zu entrichten wäre.
<b>NOVA-Regel:</b>	Der NoVA unterliegt auch die Verwendung eines KFZ im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland zuzulassen wäre: Dies liegt dann vor, wenn das KFZ nach dem dauernden oder überwiegenden Standort in Österreich betrieben wird.
<b>Weitere Probleme:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es wird somit ein Finanzstrafdelikt gesetzt.</li><li>➤ Das wesentlichste ist aber, ob die Haftpflicht- und Kaskoversicherung in Schadensfällen nicht vielleicht leistungsfrei ist.</li><li>➤ Streiten Sie daher nicht mit Ihren Nachbarn, denn diese könnten eine anonyme Anzeige einbringen.</li></ul>

### SANKTIONEN BEI MANGELHAFTEN STELLENINSERATEN

<b>Verpflichtung:</b>	In den Inseraten ist das geltende kollektivvertragliche (oder sonst reglementierte) Mindestentgelt (der Lohn) anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen.
<b>Inkrafttreten:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Verpflichtung besteht bereits seit 1.2.2011.</li><li>➤ Strafen werden aber erst nun ab 1.1.2012 verhängt.</li></ul>
<b>Strafen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Erstmaliger Verstoß: Ermahnung</li><li>➤ Wiederholungsfall: Geldstrafen bis € 360</li><li>➤ Gestraft werden nicht nur fehlende, sondern auch falsche Angaben.</li></ul>

### AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

<b>Was wird lt neuester Rechtsprechung nicht als außergewöhnliche Belastung (bei dieser ist immer der hohe Selbstbehalt zu berücksichtigen) anerkannt?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Infrarot-Wärmekabine</li><li>➤ Kosten für Fitneßclub</li><li>➤ Krebsnachsorgeuntersuchung (da diese zur Gänze von der GKK getragen wird)</li></ul>
--	--

## GEBÄUDEINVESTITION ALS ERSATZBESCHAFFUNG FÜR VERÄUSSERTE FBIG-WERTPAPIERE AB VERANLAGUNG 2010 MÖGLICH

<b>Was ist FBiG?</b>	Freibetrag für investierte Gewinne, bis inkl 2009 in Kraft. Ab 2010 ersetzt durch Gewinnfreibetrag (GFB).
<b>Details:</b>	Ersatzbeschaffung gibt es nur für Wertpapiere, keine Ersatzbeschaffung daher bei vorzeitiger Veräußerung von körperlich abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Vorzeitige Tilgung von Wertpapieren ist keine Veräußerung, in diesen Fällen ist eine Ersatzbeschaffung durch Wertpapiere möglich.
<b>Tip:</b>	Wenn Sie einmal Wertpapiere nur angeschafft haben, um den FBiG komplett auszunutzen und müßten jetzt aber in sinnvolle Gebäude investieren: Verkaufen Sie die Wertpapiere und erhalten Sie somit freie Liquidität.

## BAUSTELLENDATENBANK

<b>Wer?:</b>	Mit der Änderung des Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes wurde die BUAK verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Baustellendatenbank zu errichten. Es handelt sich um eine Maßnahme gegen Sozialbetrug.
<b>Wofür?:</b>	Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit illegaler Erwerbstätigkeit sowie Lohn- und Sozialdumping soll durch gezielte und planmäßige Kontrollen erleichtert und verbessert werden. Auch die Abgabenbehörden (Finanzämter und andere) und die Krankenversicherungsträger sind berechtigt, zu Kontrollzwecken in diese Datenbank Einsicht zu nehmen.

## ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON RECHNUNGEN

<b>Neuerliche Fristverlängerung:</b>	Die Frist, bis zu deren Ablauf Rechnungen mittels FAX steuerlich anerkannt übermittelt werden können, wurde wieder um ein Jahr bis zum 31.12.2012 erstreckt.
--------------------------------------	--

## ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN UND ARCHIVIERUNG

<b>Problemstellung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sie erhalten immer mehr elektronische Rechnungen?</li> <li>➤ Oder Ihre Lieferanten und Dienstleister wollen Sie zur E-Rechnung animieren?</li> <li>➤ Der <b>großflächigen Entwicklung</b> wird sich wohl keiner verweigern können!</li> </ul>
<b>Bisherige Regelung und neu – Erleichterung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bisher kann die elektronische Rechnungsausstellung entweder mit <b>elektronischer Signatur</b> oder im <b>EDI-Verfahren</b> stattfinden, wobei durch die Signatur die <b>Ordnungsmäßigkeit</b> und der <b>Vorsteuerabzug gewährleistet</b> sind. Die Signatur muß auf einem Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters beruhen. Sie bedeutet, daß sie ausschließlich dem Signator zugeordnet ist, somit die Identifizierung ermöglicht und mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann und mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft ist, daß jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann. <b>EDI-Rechnungen</b> können durch dateninterne Übertragung oder durch Datenträgeraustausch erstellt werden, wenn zusätzlich eine <b>zusammenfassende Rechnung</b> (Sammelrechnung in Papierform oder in elektronischer Form) ausgestellt wird und diese mit einer Signatur versehen wurde. Man konnte bisher, wenn man <b>selbst</b> Rechnungen signieren wollte, auf der <b>Bankomatkarte</b> oder <b>e-Card</b> die Funktion „<b>Bürgerkarte</b>“ freischalten lassen zB in der Bank. Diese Freischaltung läuft dann über die Firma A-Trust und man kann dann mit einem <b>Kartenlesegerät</b>, das man erwerben muß, die Rechnung signieren.</li> <li>➤ <b>Neu:</b> Man ist endlich dahinter gekommen, daß auch eine Originalrechnung, die mit Brief versendet wird, nachdem auf Rechnungen nie eine Unterschrift nötig ist, nicht fälschungssicher ist bzw hat man auch schon Rechnungen gefaxt und bei der Qualität der jetzigen Digitalfarbfaxgeräte kann man Original von Kopie überhaupt nicht mehr unterscheiden. Daher wird es höchstwahrscheinlich bald ein entsprechendes Gesetz geben, welches bestimmt, daß eine <b>elektronische Rechnung eben ohne elektronische Unterschrift gemailt werden kann.</b></li> </ul>
<b>Aufbewahrung/ Archivierung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der <b>Ausdruck</b> der elektronischen Rechnungen stellt nur eine Rechenkopie dar und <b>berechtigt alleine nicht zum Vorsteuerabzug!!</b></li> <li>➤ Die übermittelten digitalen Rechnungen sind von Ihnen mindestens <b>sieben Jahre</b> lang aufzubewahren und bei einer Prüfung dem Finanzamt in elektronischer Form bereitzustellen. Der <b>Unternehmer</b> muß sich <b>selbst um die Archivierung</b> dieser Rechnungen <b>kümmern.</b></li> <li>➤ Die Firma <b>Eurodata</b> mit dem Programm edmail2archive übernimmt für Sie die <b>gesetzeskonforme Archivierung</b> Ihrer elektronischen Belege, Verträge, Rechnungen, Fotos oder anderer für Sie wichtiger Dokumente zu <b>minimalsten Tarifen</b> und garantiert <b>15 Jahre</b> Aufbewahrungsfrist. Die archivierten Daten können Sie <b>komfortabel</b> und <b>jederzeit</b> über eine <b>verschlüsselte Verbindung übers Internet abrufen.</b> Sie brauchen dazu keine eigene Software.</li> </ul>

## DIENSTVERTRAG SCHLÄGT GEWERBESCHEIN MELDEPFLICHTIGES DIENSTVERHÄLTNIS TROTZ GEWERBESCHEIN

<b>Problem:</b>	Bisher hielten vor allem freie Dienstverträge und Werkverträge den Überprüfungen der GKK nicht stand und entpuppten sich als echte Dienstverträge. Nunmehr wird das <b>Vorliegen von Dienstverhältnissen verstärkt überprüft</b> , auch bei Inhabern eines Gewerbescheines, dh, ob nicht eine <b>Verschleierung des Dienstverhältnisses</b> durch <b>Mißbrauch der Gewerbeordnung</b> vorliegt.
<b>Verdachtsmomente, die für einen Dienstvertrag sprechen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es geht nur um einfache manuelle Hilfstätigkeiten, wie Verspachteln, Schuttentfernung, Montieren von Gipskartonplatten oder Zurverfügungstellung der eigenen Arbeitskraft.</li> <li>➤ Nur unbestimmte Leistungsbeschreibungen.</li> <li>➤ Subunternehmer hat keine eigenen Betriebsmittel (Spachtel und Hammer genügen nicht).</li> <li>➤ Subunternehmer beschäftigt keine Dienstnehmer und hat keine eigenen betrieblichen Strukturen (zB Büro mit entsprechender Ausstattung, Sekretärin, Homepage, eigener Dienstwagen mit Firmenlogo etc).</li> <li>➤ Weitgehende Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort</li> <li>• Weisungs- und Kontrollunterworfenheit</li> <li>• Persönliche Arbeitspflicht</li> <li>• Eingliederung in den Betriebsablauf des Auftraggebers</li> </ul> </li> </ul>
<b>Gravierende Konsequenzen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Diverse <b>Strafverfahren</b> (Finanzamt, Sozialversicherung und AMS) wegen fehlender Anmeldung vor Arbeitsantritt, Lohn- und Sozialdumpings, Sozialbetrugs, verbotener Ausländerbeschäftigung usw.</li> <li>➤ <b>Nachzahlung</b> der Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung ohne die Möglichkeit, diese Beiträge vom Dienstnehmer zurückzuerhalten (allenfalls unter Anrechnung von an die SVA der gewerblichen Wirtschaft geleisteten Versicherungsbeiträgen).</li> <li>➤ Nachverrechnung von Lohnsteuer, (Zuschlag zum) Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer durch die Finanzbehörden.</li> <li>➤ Arbeitsgerichtliche Prozesse mit Nachforderungen von Entgelt, Kündigungsentschädigung, Urlaubersatzleistung usw.</li> </ul>

## MITARBEIT VON FAMILIENMITGLIEDERN IM STEUERRECHT

<b>Dienstverträge mit nahen Angehörigen:</b>	<p>Werden nur anerkannt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ wenn sie nach außen ausreichend klar zum Ausdruck kommen,</li> <li>➤ wenn sie einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben,</li> <li>➤ wenn sie unter gleichen Bedingungen mit einem Familienfremden abgeschlossen worden wären.</li> </ul>
--	---

## MITARBEIT VON FAMILIENMITGLIEDERN IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

<b>Prüfungsreihenfolge:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Liegt eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt vor: Dienstnehmer.</li> <li>➤ Sind obige Voraussetzungen nicht gegeben, ist zu prüfen, ob das aus dem Beschäftigungsverhältnis bezogene Entgelt der Lohnsteuer unterliegt, wenn ja: ebenfalls Dienstnehmer.</li> </ul>
<b>Ehegatten:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Mitarbeit im Betrieb des anderen gilt aufgrund der ehelichen Beistandspflicht als der Regelfall. Ein Dienstverhältnis ist daher eine Ausnahme. Im Zweifel ist daher von einer unentgeltlichen Beschäftigung auszugehen (nach § 98 ABGB hat der Ehegatte jedoch einen Abgeltungsanspruch „gesellschaftsrechtlicher“ Art, der kein Entgelt im Sinne des ASVG darstellt).</li> <li>➤ Dienstverhältnis nur dann, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit Entgeltanspruch vorliegt, wie zB ein Dienstvertrag, und ein Lohnkonto und Zeitaufzeichnungen geführt werden.</li> <li>➤ Haushaltstätigkeiten resultieren aus der ehelichen Beistandspflicht und begründen nie ein Dienstverhältnis.</li> </ul>
<b>Lebensgefährten:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Lebensgefährten gibt es keine gesetzlich verankerte Beistandspflicht, trotzdem wird analog zu Ehegatten ein Dienstverhältnis die Ausnahme sein. Im Zweifel ist daher von einer unentgeltlichen Beschäftigung auszugehen.</li> <li>➤ Dienstverhältnis nur dann, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit Entgeltanspruch vorliegt, wie zB ein Dienstvertrag, und das Dienstverhältnis nach außen deutlich zum Ausdruck kommt.</li> <li>➤ Bei Tätigkeiten im gemeinsamen Haushalt liegt kein Dienstverhältnis vor.</li> </ul>
<b>Kinder:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kriterien gegen ein Dienstverhältnis: Insbesondere bei minderjährigen bzw nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern gilt die Vermutung, daß sie aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen und nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses im elterlichen Betrieb mitarbeiten, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.</li> <li>➤ Kriterien für ein Dienstverhältnis: Bezüglich volljähriger bzw selbsterhaltungsfähiger Kinder gilt nicht die Vermutung wie bei minderjährigen bzw nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern.</li> <li>➤ Generell ist darauf zu achten, ob die Kinder noch dem Hausstand der Eltern angehören und von ihnen erhalten werden.</li> <li>➤ Für Schwiegerkinder gilt keine familienrechtliche Mitarbeitspflicht.</li> <li>➤ Versicherungspflicht nach ASVG: Die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigten Kinder sind voll versichert, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorliegt.</li> </ul>